

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 7 | | FREITAG, DEN 29. JANUAR | 2021 |
|----------------|---|-------------------------|------|
| Tag | Inhalt | Seite | |
| 18. 1. 2021 | Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Hamm 2130-1-3 | 34 | |
| 18. 1. 2021 | Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Horn 2130-1-3 | 36 | |
| 18. 1. 2021 | Feststellung und rückwirkende Inkraftsetzung der Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Borgfelde – Oberes Borgfelde – 2130-1-3 | 38 | |
| 19. 1. 2021 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Auenlandschaft Obere Tideelbe 791-1-12 | 40 | |
| 19. 1. 2021 | Dritte Verordnung zur Änderung der Kindertagespflegeverordnung 860-9-2 | 42 | |
| 21. 1. 2021 | Gesetz über die Ermächtigung zur Aufhebung ermächtigungsloser Rechtsverordnungen sowie zur Änderung und Aufhebung von Rechtsverordnungen aus dem Bereich der Landesjustizverwaltung .. neu: 114-4, 300-12, 300-13, 3032-6, 3100-7, 315-11, 400-4, 4100-1, 300-7 | 43 | |
| 21. 1. 2021 | Gesetz zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Bereich der Seniorenmitwirkung .. neu: 860-15a | 44 | |
| 21. 1. 2021 | Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes .. 223-1 | 45 | |
| 21. 1. 2021 | Einhundertzweiundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen südlich Papenreye in Groß Borstel – | 46 | |
| 21. 1. 2021 | Einhundertsechsfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen südlich Papenreye in Groß Borstel – | 46 | |
| 21. 1. 2021 | Einhundertdreiundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – Landwirtschaft südwestlich Erdgasstation Allermöher Deich in Allermöhe – | 47 | |
| 21. 1. 2021 | Einhundertsiebenundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Landwirtschaft südwestlich Erdgasstation Allermöher Deich in Allermöhe – | 47 | |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Hamm

Vom 18. Januar 2021

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), sowie § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie umgrenzte Gebiet südlich der Gleisanlage parallel zur Marienthaler Straße, zwischen Gütertransportgleisanlage und Perthesweg, Mettlerkampsweg, Morahtstieg und Schurzallee-Nord, entlang Eiffestraße, Rückersweg bis Rückersbrücke, entlang Mittelkanal bis Erste Borstelmannbrücke, entlang Borstelmannsweg, Eiffestraße, Osterbrook, Dobbelerweg, Hübbsweg, Droopweg bis zur östlichen Kante des Flurstücks 149, über die östliche Kante des Flurstücks 1418 bis Mitte Hammer Landstraße, entlang Hammer Landstraße, Hammer Steindamm, entlang nördlich der Gleisanlage, entlang Hirtenstraße, entlang Meridianstraße, Sievekingsdamm, Saling, Sievekingsallee, Ritterstraße, parallel Marienthaler Straße in den Ortsteilen 122, 123, 125 der Gemarkungen Hamm-Geest und Hamm-Marsch im Bezirk Hamburg-Mitte.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Ab Mitte Peterskampweg nach Norden bis zum Bahnkörper, nach Osten entlang der nördlichen Grenzen der Flurstück 850, 852, 651 und 79, über Hammer Steindamm, Flurstücke 1125, 231, 192, 193 und 194, über Marienthaler Straße, Flurstücke 1899 und 1904, der westlichen Grenze des Flurstücks 1904 bis zur östlichen Stadtteilgrenze Hamm, dieser nach Süden bis Sievekingsallee, über Sievekingsallee bis Horner Weg, über Horner Weg bis Hammer Landstraße, über Hammer Landstraße bis zur Straßenmitte Schurzallee-Nord weiter bis Eiffestraße, über Eiffestraße weiter entlang Rückersweg nach Süden bis Mittelkanal, kanalmittig weiter nach Westen bis Mitte Erste Borstelmannbrücke, weiter nach Norden über Mitte Borstelmannsweg bis Mitte Eiffestraße, dieser nach Osten bis Mitte Osterbrook, diesem nach Norden über Diagonalstraße bis Mitte Dobbelerweg, diesem nach Osten bis Mitte Hübbsweg, diesem nach Norden bis Mitte Droopweg, diesem nach Osten bis zur östlichen Kante des Flurstücks 149, deren Verlauf nach Norden über die östliche Kante des Flurstücks 1418 bis zur Mitte Hammer Landstraße, dieser nach Westen bis zur nördlichen Flurstücksgrenze 1685 (Thörls Park) deren Verlauf bis zur Mitte Hirtenstraße, diesem nach Westen bis Mitte

Meridianstraße, dieser nach Norden bis zur Mitte Sievekingsdamm, diesem nach Nordosten bis zur Mitte Saling, dieser nach Norden bis zur Mitte Sievekingsallee, dieser nach Westen bis zur Mitte Ritterstraße, dieser nach Norden bis zur Mitte Marienthaler Straße, dieser nach Osten bis zur westlichen Flurstücksgrenze 862, dieser nach Norden bis zur Grenze der Bahntrasse, entlang der hinteren Grenzen der Flurstücke 862 und 812, entlang der östlichen Flurstücksgrenze 812 nach Süden bis zur Mitte Marienthaler Straße, dieser nach Osten bis zum Ausgangspunkt Mitte Peterkampsweg folgend.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.


Hamburg, den 18. Januar 2021.

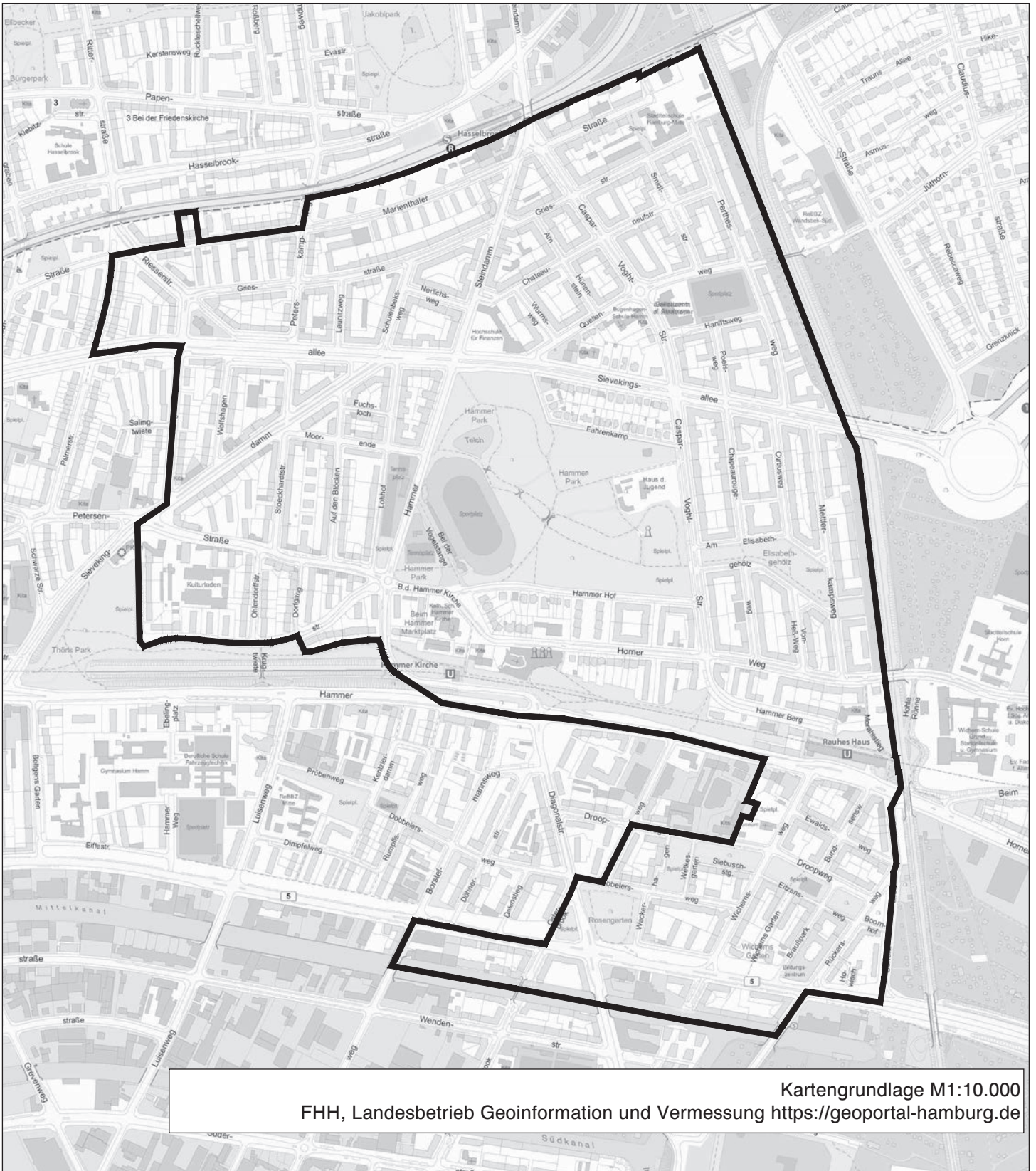
Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Anlage zur Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Hamm

Städtebauliche Erhaltungsverordnung Hamm gemäß § 172 Absatz 1
Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs

Bezirksamt Hamburg-Mitte

 Abgrenzung des Gebietes



Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Horn

Vom 18. Januar 2021

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), sowie § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie umgrenzte Gebiet ab Sievekingsallee westliche Grenze des Flurstücks 1168 dem Verlauf über die Grenze des Flurstücks 1742 bis Tribünenweg, Verlauf der Rennbahnstraße, Meurerweg, Sandkampweg, westliche Grenze des Flurstücks 1222, Vierbergen, Washingtonallee, Horner Landstraße, Hertogestraße, Beim Rauhen Hause, Rhiemsweg, Horner Weg, östliche Grenze der Stadtteilschule Horn, Snitgerreihe, Rhiemsweg, nördliche Grenzen der Flurstücke 1776 und 1625, östliche Grenze des Flurstücks 1177 über Sievekingsallee bis Flurstück 1168 der Ortsteile 128 und 129 der Gemarkung Horn-Geest im Bezirk Hamburg-Mitte.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Ab östlich Horner Kreisel, nördlich Sievekingsallee entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1168, dem Verlauf über anschließende Grenzen der Flurstücke 1286 sowie 1742 (Grundschule Horn) bis Mitte Tribünenweg, diesem bis auf die Höhe der westlichen Grenze des Flurstücks 56 und über den Verlauf der südlichen Grenzen der Flurstücke 56, 348, 442, 441, 286, 176, 437, 438, 349, 2073 und 1669 folgend bis Mitte Rennbahnstraße, dieser nach Süden über die Kreuzungsfläche mit den Straßen Hermannstal, Washingtonallee, Horner Weg und Sievekingsallee nach Südosten bis Mitte Meurerweg (südlich U-Bahnstation Horner Rennbahn), diesem bis Mitte Sandkamp, diesem nach Südosten bis Mitte Sandkampweg, diesem nach Südosten über Stengelestraße, entlang südwestlicher Grenze des Flurstücks 1222 bis Mitte der Straße Vierbergen, dieser nach Südwesten bis Mitte Washingtonallee, dieser nach Südosten bis Mitte Horner Landstraße, dieser nach Nordwesten bis auf die Höhe der Mitte der Hertogestraße, dieser bis Mitte der Straße Beim Rauhen Hause, dieser nach Nordwesten bis Mitte des Rhiemsweg, diesem bis Mitte des Horner Wegs, diesem nach Westen bis Höhe der östlichen Grenze des Flurstücks 2048 (Stadtteilschule Horn) dieser bis

Höhe der Mitte der Snitgerreihe, dieser nach Osten bis Mitte Rhiemsweg, diesem nach Norden bis Höhe der nördlichen Grenze des Flurstücks 1776, dessen Verlauf über die Grenze des Flurstücks 1625 (Stadtteilschule Horn) nach Osten bis westlicher Grenze des Flurstücks 1177, dieser über Sievekingsallee bis Flurstück 1168 zum Ausgangspunkt folgend.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 18. Januar 2021.

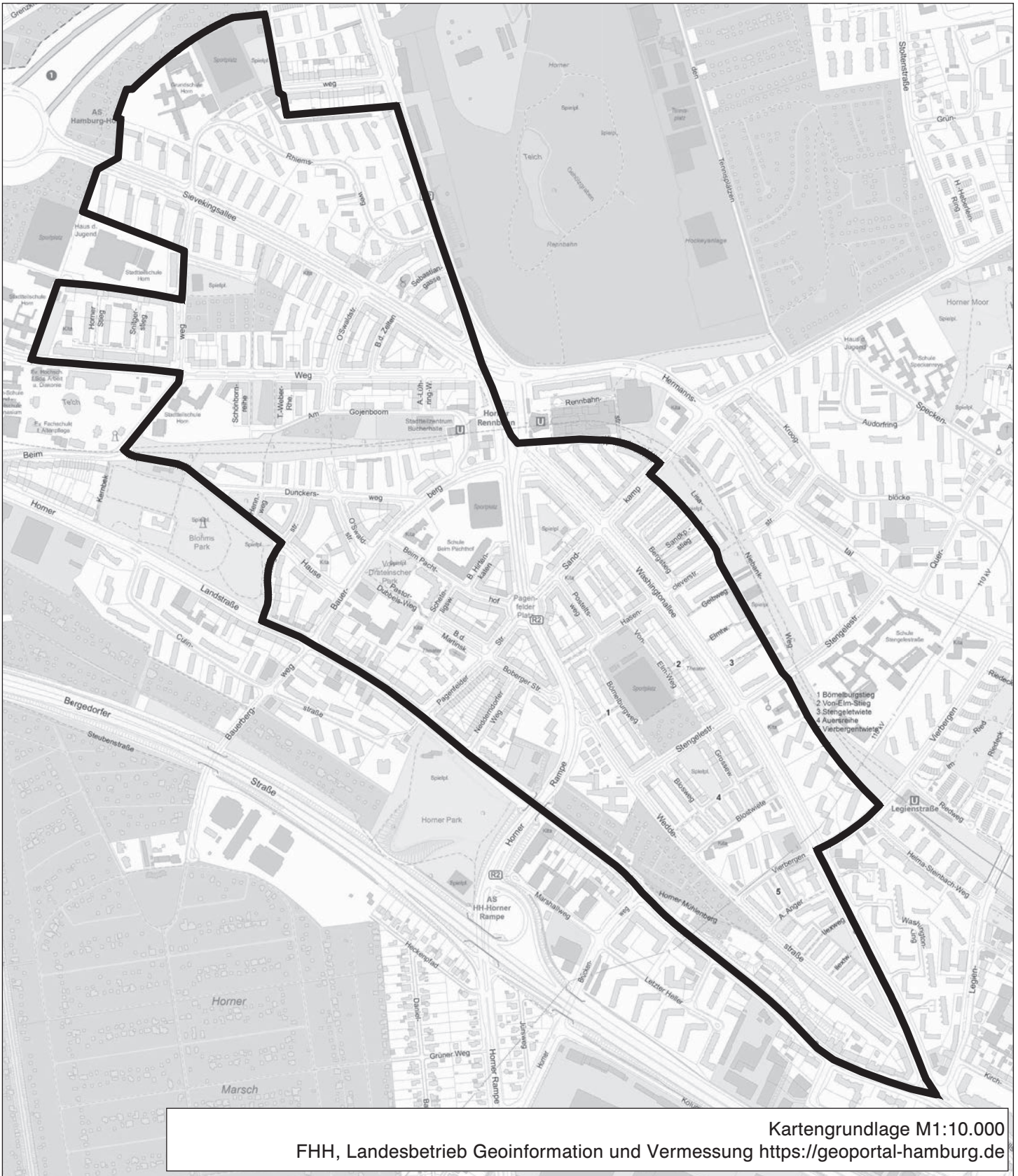
Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Anlage zur Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Horn

Städtebauliche Erhaltungsverordnung Horn gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1
Nummer 1 des Baugesetzbuchs

Bezirksamt Hamburg-Mitte

 Abgrenzung des Gebietes



**Feststellung und rückwirkende Inkraftsetzung der
Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen in Borgfelde
– Oberes Borgfelde –
Vom 18. Januar 2021**

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), sowie § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Die Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Borgfelde – Oberes Borgfelde – vom 13. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 464) wird erneut festgestellt und im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs rückwirkend in Kraft gesetzt.

(2) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche östlich Wallstraßenbrücke, südlich Bahntrasse und nördlich der Straße Bürgerweide in Borgfelde, Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 120.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenzen der Flurstücke 103, 104, 105, 106, 924 über die Flurstücke 109 (Alfredstraße), 111, 113, 114, 117, 118, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 120, über das Flurstück 125 (Hinrichsenstraße), Nordgrenzen der Flurstücke 854 und 855, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 69, Ostgrenze des Flurstücks 856, Südgrenzen der Flurstücke 856, 855, 854, 1182, 1183, 1154, 1157, 1156 (Baubürgerweg), 128, 126, 109 (Alfredstraße), 924, 636, 106, 105, 104 und 103 der Gemarkung Borgfelde.

(3) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung,

die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(4) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.


Hamburg, den 18. Januar 2021.

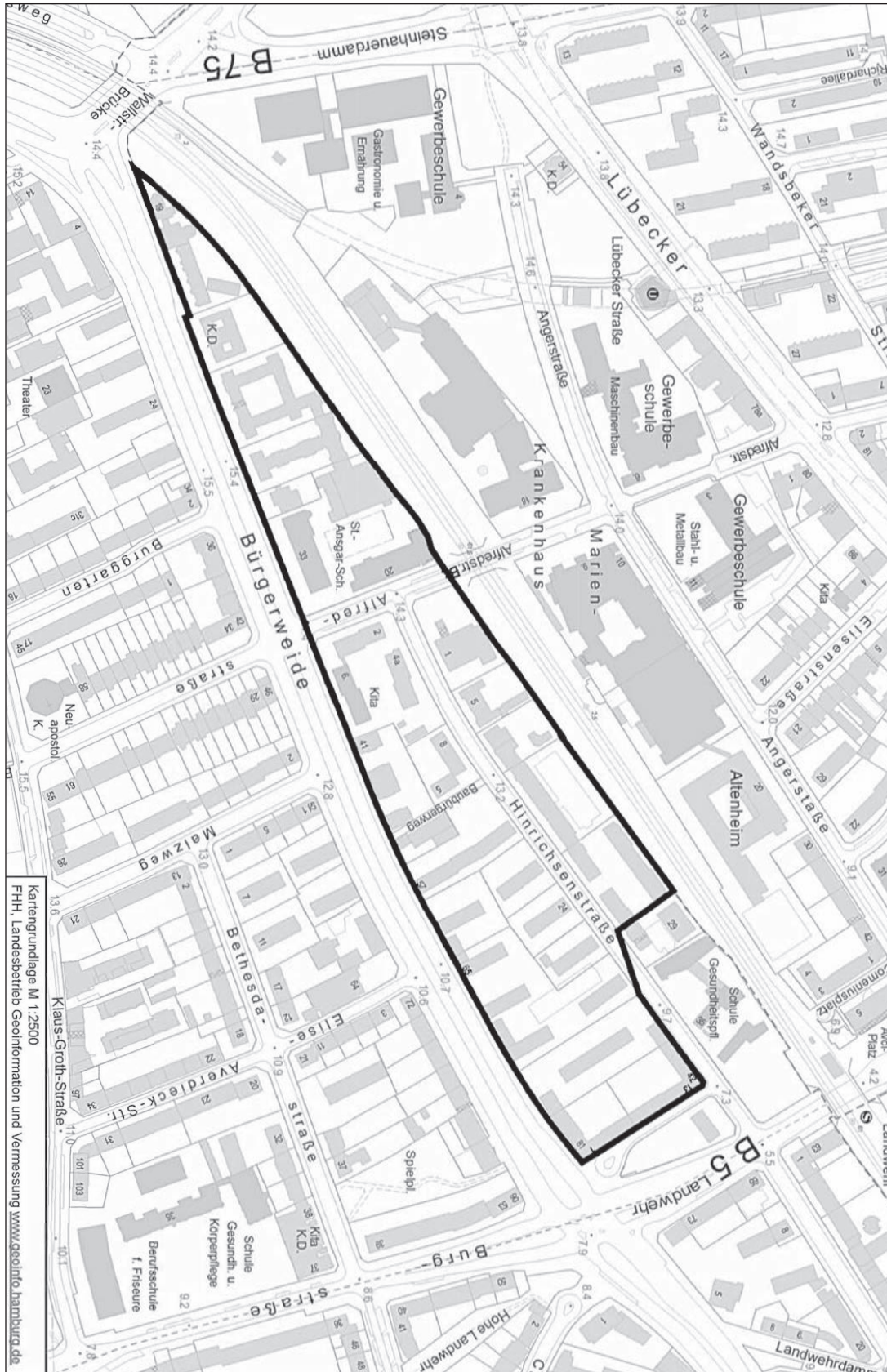
Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Anlage zur Feststellung und rückwirkenden Inkraftsetzung der Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Borgfelde – Oberes Borgfelde –

Städtebauliche Erhaltungsverordnung „Oberes Borgfelde“ gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs

Bezirksamt Hamburg-Mitte

 Abgrenzung des Gebietes



Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Auenlandschaft
Obere Tideelbe
 Vom 19. Januar 2021

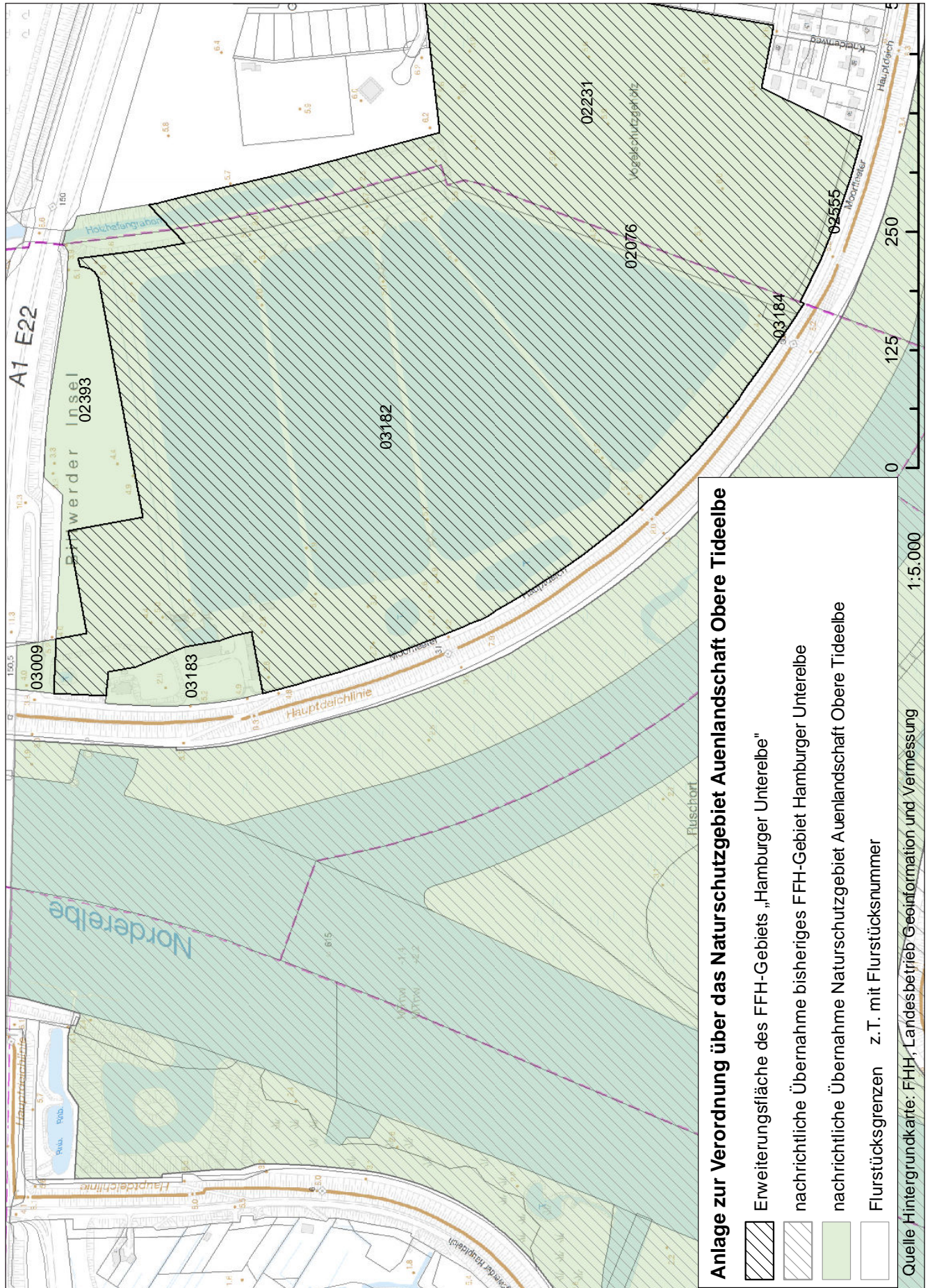
Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362), wird verordnet:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Auenlandschaft Obere Tideelbe vom 16. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 207), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu dieser Verordnung wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Naturschutzkarte“ die Wörter „und der Anlage“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden hinter Nummer 7 folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:
 - „8. der Population des Scharlachkäfers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen Lebensstätten aus Weichholzauwäldern und weiteren alt- und totholzreichen Laubholzbeständen feuchter Standorte,
 9. der Population des Bibers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus vernetzten Fließ- und Stillgewässern mit natürlichen und störungsarmen, von strukturreichen Gehölzbeständen, insbesondere aus heimischen Weiden und Pappeln, gesäumten Gewässer- und Uferabschnitten ausreichender Breite und Länge sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Wander- und Fortpflanzungsgebiet,“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 4.1.1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - „7. die Nummern 1, 2, 6, 7, 14 und 16 bis 18 für die Unterhaltung von Rohrleitungen und Kabeln auf den Flurstücken 3182, 3183 und 3184 der Gemarkung Billwerder Ausschlag sowie für die Beprobung, Unterhaltung und Instandsetzung der Grundwassermessstellen und Brunnen durch die Hamburger Wasserwerke GmbH auf Flurstück 3184 der Gemarkung Billwerder Ausschlag, soweit hierdurch jeweils keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.
 - 4.1.2 Nummer 13 erhält folgende Fassung:
 - „13. die Nummern 1, 2, 6, 7, 14, 16 und 18 für den Betrieb und die Unterhaltung von der Elektrizitäts- und Wärmeversorgung dienenden Leitungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit auf den Flurstücken 3182, 3183 und 3184 der Gemarkung Billwerder Ausschlag hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“.
 - 4.1.3 In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 15 bis 17 angefügt:
 - „15. die Nummern 1 bis 3, 6, 7, 14 und 16 bis 19 für die planfestgestellte Kohärenzsicherungsmaßnahme zur Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe,
 16. die Nummern 1, 2, 6, 7, 14, 16 und 17 für die Unterhaltung und den Betrieb der Gebäude auf Flurstück 3183 der Gemarkung Billwerder Ausschlag unter Beachtung des Fledermausschutzes,
 17. die Nummern 1, 2, 6, 7 für die behördliche Überwachung der Gewässergüte der Elbe.“
- 4.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen von den Verboten des Absatzes 1
 1. Nummern 1, 2, 4, 6, 7 und 14 für die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, wenn die Durchführung der Verbote zu einer gesteigerten Gefährdung des Straßenverkehrs durch Fallwild oder zu einer betrieblichen Härte bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb des Schutzgebietes führt und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
 2. Nummern 1, 2, 6, 7, 14 und 16 bis 18 für die Verlegung von Kabeln und Rohrleitungen gemäß der im Grundbuch eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Hamburger Wasserwerke GmbH auf den Flurstücken 3182, 3183 und 3184 der Gemarkung Billwerder Ausschlag, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 19. Januar 2021.

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Auenlandschaft Obere Tideelbe



**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kindertagespflegeverordnung**

Vom 19. Januar 2021

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 4 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 702), wird verordnet:

Die Kindertagespflegeverordnung vom 18. März 2014 (HmbGVBl. S. 105), zuletzt geändert am 31. Juli 2018 (HmbGVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie erhalten Tagespflegepersonen, die im November 2020 oder im Dezember 2020 für mindestens ein Kind ein Tagespflegegeld nach Absatz 1 erhalten haben, für pandemiebedingte Mehrbedarfe eine einmalig zu zahlende Sachkostenpauschale (SK 3).“
2. Es wird folgende Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4

Höhe der Sachkostenpauschale (SK 3)

Die Höhe der Sachkostenpauschale (SK 3) beträgt je Tagespflegeperson 150 Euro.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. Januar 2021.

Gesetz
über die Ermächtigung zur Aufhebung ermächtigungsloser Rechtsverordnungen sowie
zur Änderung und Aufhebung von Rechtsverordnungen aus dem Bereich der Landesjustizverwaltung
Vom 21. Januar 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz
über die Ermächtigung zur Aufhebung
ermächtigungsloser Rechtsverordnungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung auch solche Rechtsverordnungen, für deren Erlass, Änderung oder Aufhebung keine Ermächtigung mehr besteht, aufzuheben.

Artikel 2

Änderung der Weiterübertragungsverordnung-
elektronischer Rechtsverkehr
bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft

§ 1 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 22. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Textstelle „§ 130 a Absatz 2 Satz 1 und“ gestrichen.
2. In Nummer 7 wird die Textstelle „§ 46 c Absatz 2 Satz 1 und“ gestrichen.
3. In Nummer 8 wird die Textstelle „§ 65 a Absatz 1 Satz 1 und“ gestrichen.
4. In Nummer 9 wird die Textstelle „§ 55 a Absatz 1 Satz 1 und“ gestrichen.
5. In Nummer 10 wird die Textstelle „§ 52 a Absatz 1 Satz 1 und“ gestrichen.
6. Nummern 11, 14 und 15 werden aufgehoben.
7. Nummern 12 und 13 werden Nummern 11 und 12.

Artikel 3

Änderung der Weiterübertragungsverordnung-
elektronischer Rechtsverkehr

§ 1 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr vom 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 1, 2), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

Artikel 4

Änderung der Weiterübertragungsverordnung-
Recht der Rechtsanwälte und Notare

Die Weiterübertragungsverordnung-Recht der Rechtsanwälte und Notare vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 253), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.

Artikel 5

Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Prozessrecht

Die Weiterübertragungsverordnung-Prozessrecht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 234), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 253), wird wie folgt geändert:

1. Nummern 1 und 5 werden aufgehoben.
2. Nummern 2 bis 4a werden Nummern 1 bis 4 und Nummern 6 bis 22 werden Nummern 5 bis 21.

Artikel 6

Änderung der Weiterübertragungsverordnung-
Grundbuchwesen

Der Einzige Paragraph der Weiterübertragungsverordnung-Grundbuchwesen vom 21. März 1995 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 11. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. Nummern 2, 3 und 4a werden aufgehoben.
2. Nummer 4 wird Nummer 2 und Nummern 4b bis 11 werden Nummern 3 bis 10.

Artikel 7

Änderung der Weiterübertragungsverordnung-
Bürgerliches Recht

Die Weiterübertragungsverordnung-Bürgerliches Recht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 254), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird aufgehoben.
2. Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

Artikel 8

Änderung der Weiterübertragungsverordnung-
Wirtschaftsrecht

Die Weiterübertragungsverordnung-Wirtschaftsrecht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 234), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 254), wird wie folgt geändert:

1. Nummern 3, 4, 11 und 12 werden aufgehoben.
2. Nummern 5 bis 10 werden Nummern 3 bis 8 und Nummern 13 bis 18 werden Nummern 11 bis 16.

Artikel 9

Aufhebung der Verordnung über die Errichtung
einer Zweigstelle des Amtsgerichts Hamburg

Die Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Hamburg vom 24. September 1991 (HmbGVBl. S. 327) wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Januar 2021.

Der Senat

Gesetz
zur Bewältigung der Auswirkungen
der COVID-19-Pandemie im Bereich der Seniorenmitwirkung

Vom 21. Januar 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird die laufende Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretungen im Jahr 2021 um drei Monate bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Der Beginn der neuen Amtszeit wird im Jahr 2021 auf den 1. Juli 2021 festgesetzt. Die folgende Amtszeit verkürzt sich entsprechend.

§ 2

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die laufende Amtszeit abweichend von § 1 um höchstens drei

weitere Monate zu verlängern und den Beginn der neuen Amtszeit ein weiteres Mal entsprechend zu verschieben.

(2) Der Senat kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 3

(1) § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Januar 2021.

Der Senat

Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom 21. Januar 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 98b der Eintrag „§ 98c Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht, Videoübertragung, Verarbeitung von Ton-, Bild- und Videodaten“ eingefügt.
2. Hinter § 98b wird folgender § 98c eingefügt:

„§ 98c

Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht,
Videoübertragung, Verarbeitung
von Ton-, Bild- und Videodaten

(1) Der Unterricht und die sonstigen pflichtgemäßen Schulveranstaltungen können in Form eines gleichzeitigen Informationsaustausches zur Bild- und Tonübertragung zwischen der Schule und der Wohnung der Schülerinnen und Schüler oder einem anderen geeigneten Lernort erfolgen, wenn einzelnen oder mehreren Schülerinnen oder Schülern die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule aus wichtigem Grund nicht möglich oder die Beschulung bei Abwesenheit von Teilgruppen nur in Form eines Wechsel- oder Hybridunterrichts organisierbar ist (Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht). Wichtige Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere bei Katastrophenfällen, Störungen der schulischen Infrastruktur sowie zur Sicherstellung des Gesundheits-, Infektions- und Seuchenschutzes vor. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend für den Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht.

(2) Der Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht ist in der Form vertraulich durchzuführen, dass an ihm nur die Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls ihre Sorgeberechtigten, die Lehrkräfte sowie an der schulischen Bildung und Erziehung Beteiligte der jeweiligen Klasse teilnehmen können. Zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts sollen elektronische Lernportale und pädagogische Netzwerke gemäß § 98b genutzt werden. Sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Schulen und die zuständige Behörde sind zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts befugt, personenbezogene Daten, insbesondere Ton-, Bild- und Videodaten der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation zwingend erforderlich ist. Eine Aufzeichnung der genannten personenbezogenen Daten ist nicht zulässig.

(4) Zum Schutz der Rechte der Betroffenen nach Absatz 3, insbesondere zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes, zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts ergreifen die Schulen und die zuständige Behörde die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Hierzu gehören neben den in den Artikeln 12, 13 und 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationspflichten und Maßnahmen insbesondere:

1. Maßnahmen, die sicherstellen, dass keine Aufzeichnung erfolgt und keine Daten nach Absatz 3 an andere als die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen offengelegt werden,
2. Sensibilisierung der am Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht beteiligten Personen hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die Rechte und Interessen betroffener Personen sowie über die Bedeutung des Schutzes der eigenen und der Daten anderer im Rahmen des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts,
3. Verzicht von Bildübertragungen der Betroffenen, wenn das Lernziel in der jeweiligen Unterrichtssituation auch ohne diese erreicht werden kann.

(5) Die Schulen und die zuständige Behörde sorgen dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler über eine geeignete technische Ausstattung und geeignete örtliche Rahmenbedingungen zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts verfügen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Januar 2021.

Der Senat

**Einhundertzweiundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen südlich Papenreye in Groß Borstel –**

Vom 21. Januar 2021

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird geändert. Der Geltungsbereich wird im Norden durch Gewerbeflächen südlich der Papenreye, nach Osten durch die Stavenhagenstraße, nach Süden durch den Niendorfer Weg und nach Westen durch den Grünzug entlang der Tarpenbek begrenzt. Der Änderungsbe-
reich befindet sich im Stadtteil Groß Borstel (F01/18 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406).

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei

eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Januar 2021.

Der Senat

**Einhundertsechsfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen südlich Papenreye in Groß Borstel –**

Vom 21. Januar 2021

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südlich der Papenreye, nördlich des Niendorfer Wegs und der Stavenhagenstraße, östlich der Tarpenbek und westlich der Grünanlage Pehmöllers Garten im Stadtteil Groß Borstel (L06/18 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht

werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Januar 2021.

Der Senat

**Einhundertdreiundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Landwirtschaft südwestlich Erdgasstation Allermöher Deich in Allermöhe –
Vom 21. Januar 2021**

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich südlich der Anschlussstelle Nettelnburg der Bundesautobahn (BAB) A 25 zwischen der Straße Allermöher Deich und der Dove-Elbe, nördlich der Reitbrooker Mühlenbrücke im Stadtteil Allermöhe (F07/12 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei

eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Januar 2021.

Der Senat

**Einhundertsiebenundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Landwirtschaft südwestlich Erdgasstation Allermöher Deich in Allermöhe –
Vom 21. Januar 2021**

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich zwischen dem Allermöher Deich im Osten, der Dove-Elbe im Westen, Reitbrooker Mühlenbrücke im Süden und der Anschlussstelle Nettelnburg der Bundesautobahn (BAB) A 25 im Norden im Stadtteil Allermöhe (L 08/12 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht

werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Januar 2021.

Der Senat

